



Neuigkeiten im Verjährungsrecht I Neue Verjährungsfristen im Gewährleistungsrecht bei Kauf- und Werkvertrag

Am 1. Januar 2013 treten die neuen Verjährungsfristen für die Gewährleistung im Kauf- und Werkvertragsrecht in Kraft.

Ausgangslage

Die Rechte des Käufers bei Mängeln an einer beweglichen Sache verjähren heute von Gesetzes wegen binnen eines Jahres nach Ablieferung des Kaufgegenstands. Die Gewährleistungsfrist beim Immobilienkauf beträgt fünf Jahre nach Erwerb des Eigentums. Bei beweglichen Werken gilt eine einjährige Verjährungsfrist nach Abnahme des Werkes. Bei unbeweglichen Werken kann der Besteller seine Mängelrechte gegenüber dem Unternehmer, Architekten oder Ingenieur fünf Jahre lang geltend machen.

Neue Gewährleistungsfristen

Die ordentliche Verjährungsfrist für Mängelrechte beim Kauf von beweglichen Sachen beträgt neu zwei Jahre, gerechnet ab Ablieferung der Ware an den Käufer. Entsprechend verjähren auch im Werkvertragsrecht bei beweglichen Werken die Ansprüche des Bestellers binnen zweier Jahre nach Abnahme.

Wird aber eine bewegliche Sache oder ein bewegliches Werk bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert und verursacht es dort aufgrund eigener Mängel einen Mangel an diesem Werk, so beträgt die Gewährleistungsfrist neu sogar fünf Jahre.

Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber die Verjährungsvorschriften für Mängel an beweglichen Kaufsachen und Werken mit denjenigen des Bestellers bei unbeweglichen Werken koordinieren:

Verwendet ein Werkunternehmer beim Erstellen eines Gebäudes Produkte (z.B. Ziegel, Stahlträger, Zement oder Fenster) eines Dritten, so gilt zwischen ihm und diesem Dritten heute die gesetzliche einjährige Gewährleistungsfrist. Der Werkunternehmer haftet aber dem Besteller gegenüber fünf Jahre lang.

Neu kann auch er sich gegenüber seinem Lieferanten oder Subunternehmer auf eine fünfjährige Gewährleistungsfrist berufen, wenn: 1. dessen Produkte *entsprechend ihrer Bestimmung* in das unbewegliche Werk eingebaut wurden und 2. ein Mangel der Produkte *die Mangelhaftigkeit des Gebäudes zur Folge* hat.

Die verlängerten Gewährleistungsfristen beginnen jedoch ebenfalls mit Ablieferung der mangelhaften Produkte des Lieferanten oder Subunternehmers zu laufen. Hier besteht daher weiterhin eine Lücke, denn in Bezug auf das Gebäude selbst beträgt die Frist zur Geltendmachung der Mängelrechte nachwievor fünf Jahre ab Abnahme (Art. 371 Abs. 2 OR). Ebenso unverändert bleibt die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen im Immobilienkauf (Art. 219 Abs. 3 OR, fünf Jahre nach Eigentumserwerb).

Abweichende Parteivereinbarung

Gewährleistungsrechte können vertraglich beschränkt oder aufgehoben werden. Das neue Recht sieht aber in Art. 210 Abs. 4 revOR eine Einschränkung bei Konsumentenverträgen (B2C) vor. Demnach können die Verjäh-

rungsfristen für Gewährleistungsansprüche gegenüber Konsumenten bei Neuwaren maximal auf zwei Jahre und beim Kauf von gebrauchten Sachen maximal auf ein Jahr verkürzt werden. Ein Konsumentenvertrag liegt hierbei vor, wenn die Sache für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Käufers bestimmt ist und der Verkäufer im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. Diese Bestimmung gilt sowohl beim Kauf von beweglichen Sachen als auch beim Werkvertrag und über Art. 221 OR auch für den Immobilienkauf.

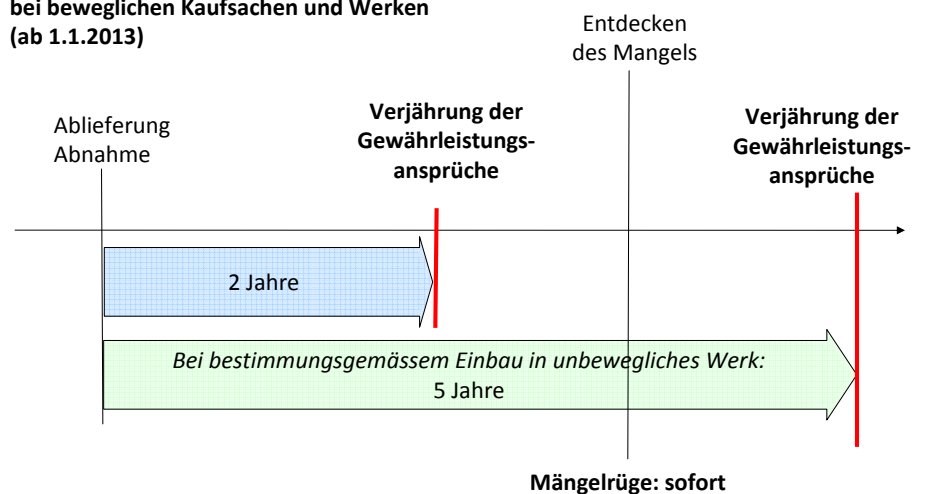
Die Wegbedingung jeglicher Gewährleistung bleibt auch gegenüber Konsumenten weiterhin zulässig (Art. 199 OR).

Die Parteiautonomie im geschäftlichen Bereich (B2B) bleibt von der Neuregelung unberührt.

Übergangsrecht

Da der Gesetzgeber keine besondere übergangsrechtliche Regelung erlassen hat, sind die allgemeinen Bestimmungen zum intertemporalen Privatrecht im Schlusstitel des ZGB massgeblich.

Gewährleistungsansprüche bei beweglichen Kaufsachen und Werken (ab 1.1.2013)



Gewährleistungsansprüche, die bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 2013 verjährt sind, leben nicht wieder auf. Ist die Verjährung jedoch am 1. Januar 2013 noch nicht eingetreten, kommt das neue Recht zur Anwendung.

Beträgt die **neue Frist zwei Jahre**, so beginnt sie am 1. Januar 2013 neu zu laufen (vgl. Art. 49 Abs. 2 SchlT ZGB):

Wurde eine bewegliche Sache am 14. Februar 2012 abgeliefert, ist die gesetzliche Verjährungsfrist am 1. Januar 2013 noch nicht abgelaufen. Es beginnt eine neue, zweijährige Frist. Die Gewährleistungsrechte verjähren am 1. Januar 2015.

Beträgt die **neue Frist fünf Jahre**, so beginnt auch diese am 1. Januar 2013 neu zu

laufen. Die bereits verstrichene Zeit wird aber angerechnet (Art. 49 Abs. 1 SchlT ZGB):

Wurde am 14. Februar 2012 eine bewegliche Sache oder ein bewegliches Werk zwecks Einbau in ein Gebäude geliefert, so ist neu die fünfjährige Gewährleistungsfrist anwendbar. Von der neuen Frist wird aber die bereits verstrichene Zeitdauer abgezogen: Die Gewährleistungsrechte verjähren am 14. Februar 2017.

Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn die laufenden Verjährungsfristen **vertraglich abgeändert** wurden.

Handelt es sich nicht um Konsumentenverträge, ist eine Verkürzung der Gewährleistungsfristen auch unter neuem Recht zulässig. Die Frist läuft vereinbarungsgemäss

nach dem 1. Januar 2013 einfach weiter und beginnt nicht von Neuem.

Bei Konsumentenverträgen stellt sich die Frage, wie mit abgeänderten, am 1. Januar 2013 noch nicht abgelaufenen Gewährleistungsfristen zu verfahren ist. Es ist anzunehmen, dass die Verjährungsfristen in diesem Fall am 1. Januar 2013 nicht neu zu laufen beginnen, aber auf die nach neuem Recht noch zulässige Mindestfrist (zwei Jahre für neue bzw. ein Jahr für gebrauchte Sachen) verlängert werden.

Wird eine laufende altrechtliche Verjährung nach dem 1. Januar 2013 unterbrochen, so beginnt eine neurechtliche Frist zu laufen.

Neuigkeiten im Verjährungsrecht II

Ausblick: Umfassende Revision des Verjährungsrechts

Noch nicht unmittelbar vor dem Inkrafttreten aber doch bereits in gesetzgeberischer Arbeit ist eine Totalrevision des Verjährungsrechts.

Der Vorentwurf wurde Ende August 2011 in die Vernehmlassung geschickt. Im August 2012 hat der Bundesrat nun das EJPD mit der Ausarbeitung einer Botschaft beauftragt. Bereits heute lohnt sich ein Blick auf die geplanten Neuerungen.

Kernpunkte des Vorentwurfs

Die Revision verfolgt drei Zielsetzungen:

1) Vereinheitlichung der Verjährungsbestimmungen;

2) Verlängerung der Verjährungsfristen, insbesondere im ausservertraglichen Bereich und bei Personenschäden;

3) Verstärkung der Parteiautonomie.

Der Vorentwurf sieht für sämtliche Forderungen eine doppelte Verjährungsfrist vor. Die Verjährung tritt ein, sobald entweder die relative oder die absolute Frist verstrichen ist. Die gesetzliche relative Frist soll dabei drei Jahre betragen und mit Kenntnis der Forderung und des Schuldners bzw. der schädigenden Person zu laufen beginnen. Die absolute Frist hingegen beträgt grundsätzlich zehn Jahre (bei Personenschäden sogar 30 Jahre) und beginnt mit Fälligkeit der Forde-

rung bzw. zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung.

Beide Fristen sollen in bestimmten Schranken vertraglich abgeändert werden können. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist für Personenschäden mittels AGB soll aber nicht zulässig sein.

Eva Bachofner, Rechtsanwältin
Milena Grob, MLaw

Basel
Kellerhals Anwälte
Hirschgässlein 11
Postfach 257
CH-4010 Basel

Bern
Kellerhals Anwälte
Effingerstrasse 1
Postfach 6916
CH-3001 Bern

Zürich
Kellerhals Anwälte
Rämistrasse 5
Postfach
CH-8024 Zürich

T +41 58 200 30 00
F +41 58 200 30 11

T +41 58 200 35 00
F +41 58 200 35 11

T +41 58 200 39 00
F +41 58 200 39 11

info@kellerhals.ch
www.kellerhals.ch